

besonderes öffentliches Interesse besteht, insbesondere bei einem mit öffentlichen Mitteln geförderten Auftritt ausländischer Künstlervereinigungen (§ 50a Abs. 4 Nr. 2 EStG). Er kritisiert mit überzeugender Begründung, dass nach den Verwaltungsregelungen „solistisch besetzte Ensembles“ von einer möglichen Begünstigung ausgenommen werden (S.131).

Veranstalter, die selbständige ausländische Künstler und Sportler engagieren, müssen neben den einkommensteuerlichen Pflichten auch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG beachten und ggf. Umsatzsteuer für die bezogenen steuerpflichtigen Leistungen entrichten. Im Vordergrund steht hier die Frage, ob künstlerische Leistungen ggf. auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde nach § 4 Nr. 20 UStG steuerbefreit sind (vgl. S. 227 bis 239). Die Vorschrift betrifft neben anderen Umsätzen die Leistungen von „Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles und Chören“. Über den Wortlaut der Bestimmung hinaus fallen unter diese nicht verzichtbare Befreiungsvorschrift auch Einzelmusiker (= Solisten) und sogar auch selbständige Dirigenten (vgl. BFH vom 22.8.2019 – V R 14/17, BStBl II 2020 S. 720). Zur Bemessungsgrundlage der ggf. steuerpflichtigen Umsätze weist der Verfasser auf die Möglichkeit hin, dass der Veranstalter Flüge und Bahnfahrten im eigenen Namen bucht und diese Aufwendungen als sog. Beistellungen von der Umsatzsteuerung ausnimmt.

Veranstalter, die Unternehmer sind und nicht nur gelegentlich ausländische Künstler beschäftigen, unterliegen auch der Abzugsver-

pflichtung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit den steuerlichen Verpflichtungen sind in dem „Praxishandbuch“ deshalb auch die Regelungen der Künstlersozialabgabe in einem besonderen Kapitel mit anschaulichen Zahlenbeispielen dargestellt (S. 203 bis 221).

Ausländische Künstler und Sportler können auch als Nichtselbständige inländische Einkünfte erzielen. Der Verfasser stellt diese Thematik mit kleinen Beispielen, die typische Sachverhalte wiedergeben, praxisnah dar (S. 145 bis 163).

Höchst aktuell ist die Frage, wie sog. Ausfallgelder zu behandeln sind, die an ausländische Künstler und Sportler gezahlt werden, weil vereinbarte Darbietungen wegen der Covid-19-Pandemie ausgefallen sind. Auch hier sind verschiedene Fallgestaltungen zu unterscheiden, für die der Verfasser überzeugende Lösungen an Hand von Beispielen präsentiert.

Im Ergebnis muss dem Verfasser attestiert werden, dass er mit diesem „Praxishandbuch“ ein Arbeitsmittel geschaffen hat, das nicht nur Veranstaltern, die ausländische Künstler oder Sportler engagieren, sondern auch deren steuerlich vorgebildeten Beratern uneingeschränkt empfohlen werden kann. Auch die Bearbeiter der Finanzämter sollten für die Bearbeitung ihrer Steuerfälle Zugriff auf dieses Werk eines besonders fachkundigen Angehörigen der Finanzverwaltung haben.

*Prof. Dr. Otto-Gerd Lippross
Rechtsanwalt und Steuerberater in Münster/Westfalen*

TAGUNGSBERICHT

St. Moritz ohne St. Moritz

Kann man es sich überhaupt vorstellen, dass nach bisher 58 Jahren „Internationales Steuerseminar Schweiz“ in St. Moritz das Seminar ohne Anfahrt nach St. Moritz stattfindet? Ohne Blick in das weite verschneite Oberengadin zwischen den blinkenden Bergen unter dem gleißend blauen Sonnenhimmel bei frostiger Kälte? Ohne den Blick hinunter auf das Eis auf dem See, auf dem das weltbekannte St. Moritzer „White Turf“, die Eis-Polospiele mit Gästezelten, Pferderastplätzen und Spielfeldeinrahmungen vorbereitet werden? Eigentlich nicht, und doch musste man es jetzt erfahren. Statt vier Tage im Zedernsaal des Kulm-Hotels saß man am 18. und 19. Januar 2021 an welchem Ort auch immer zwei Tage vor dem Bildschirm. Ohne weiterführende Gespräche auf den Fluren und das Neuanknüpfen oder Pflegen beruflicher Kontakte folgte man notgedrungen einem abgespeckten Programm, welches die Organisatoren Prof. Dr. Xaver Ditz und Dr. Alberto Lissi mit diesmal nur vier Themen allerdings interessant zusammengestellt hatten und abwechslungsreich moderierten. Ditz und Lissi waren gerade erst zu den Nachfolgern der bisherigen Organisatoren Prof. Dr. Hubertus Baumhoff und Dieter Weber ernannt worden und unterlagen deshalb ohnehin einem gewissen Erfolgsdruck. Diesem Druck konnten die beiden online aber mühelos standhalten und die Hoffnung nähren, dass die Tagung im nächsten Jahr weiterhin wie gewohnt vor Ort stattfinden wird.

1. Steuerpolitische Folgen der Covid-19-Krise

Zunächst diskutieren Prof. Dr. Markus Achatz (Universität Linz), Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Fritz Güntzler (Mitglied des Deutschen Bundestages), Prof. Dr. Johanna Hey (Universität zu Köln) und der Schweizer Botschafter Christoph Schelling (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bern) mit Steuerberater Xaver Ditz (Flick Gocke Schaumburg, Bonn).

Eingangs konstatierte man die massive Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens in allen drei Ländern Deutschland, Österreich und der Schweiz, insbesondere die Unterbrechung von Lieferketten samt Produktionsausfällen und die Schließung von Einzelhandel und Dienstleistungen, die in vielen Fällen in den Konkurs führen werden, auch wenn nach der Corona-Krise Produktion und Handel sich rasch erholen dürften. Tourismus, der Luftverkehr und Kultur seien fast vollständig erlegen, während Online-Handel, Digitales und Medizintechnik profitierten. Deutschland nahm 2020 und nimmt 2021 jeweils 140 Mrd. € Nettokredite auf. Österreich, das sehr vom Tourismus lebt, rechnet mit einem Budget-Defizit von insgesamt 50 Mrd. €, für die Schweiz wurde keine Zahl genannt.

Dabei waren die drei Volkswirtschaften bereits vor Corona konfrontiert mit dem demographischen „Wandel“, Fachkräftemangel, jedenfalls in Deutschland mit einem erheblichen digitalen Rückstand der öffentlichen Hand sowie der verordneten Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft nach politisch vorgegebenen Temperaturszielen.

Die Stützungsmaßnahme der Mehrwertsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 wurde als Fehlschlag gewertet, weil sie den in geschlossenen Sektoren tätigen Menschen nicht nützen konnte. Mehr Online-Handel fördere die Großen und lasse die Innenstädte aussterben. Selektive und möglichst zielgenaue Hilfe für die Betroffenen sei besser, aber, wie in der Praxis gesehen, nicht schnell zu administrieren und digital betrugsanfällig. Der Sachverständigenrat forderte ein Konjunkturpaket mit erheblichen öffentlichen Investitionen, wobei an die Aussage Clemens Fuests erinnert sei, dass Private, sofern ihnen die Mittel nicht wegversteuert werden, fünfmal mehr investieren würden.

Betreffend die Steuern habe Deutschland mit den meisten Nachbarländern schnell Regelungen für die Grenzpendler und für das

Verbleiben im Home-Office (Home Office [engl] = Innenministerium) getroffen, sei aber beim Verlustrücktrag viel zu zögerlich. Verlustvortrag sei noch kein Eigenkapital, welches durch Corona-Kredite in den Keller rausche. Und „Schröpft die Reichen“ mit Vermögensteuern oder gar -abgaben treibe diese nur noch mehr aus dem Land, als es bereits geschehe. Interessant, dass die „Friday-for-Future“-Demos sofort aufhörten, als die CO₂-Abgaben parlamentarisch angenommen waren. Die meisten Corona-Maßnahmen seien eher halbherzig getroffen, und wenn Bundesfinanzminister Scholz (SPD) von „Bazookas“ spreche, sehe man dann nach Güntzler (CDU) oft nur eine Schrotspritze. Österreich stundete und setzte Vorauszahlungen aus, anders als Deutschland erhöhte Österreich die Gebäude-AfA und vermehrte die degressive AfA, auslaufend bis 2024. Die Hotellerie unterliege dort bis Ende 2021 nur 5% MwSt, wobei nicht erwartet werde, dass der Vorteil den Gästen weitergereicht wird. Im Bereich internationaler Steuern sei Österreich zurückhaltender.

Die Schweiz zeigt sich nach Schelling hingegen deutlich statischer, selbst Verlustrückträge seien erst vereinzelt in den Kantonen angesprochen worden und noch nicht in der öffentlichen Debatte. „Kurzarbeit“ und steuerlicher Fristenstillstand oder -verlängerung hätten in der Schweiz sehr geholfen. Hauptmaßnahme der Kantone seien derzeit Corona-bedingte Rückstellungen, der Bund gewähre sie derzeit aber noch nicht.

Staatssekretär Böisinger (BMF Berlin) nahm laut Güntzler die Hoffnung auf Rückstellungen sofort wieder, er habe auf einer Tagung gesagt, sie seien neben dem Verlustrücktrag/-vortrag nicht vorgesehen. Und es bleibe das Problem der Gewerbesteuer. Ihr Aufkommen sei zwar seit zehn Jahren erstmals wieder eingebrochen, aber es sei zweifelhaft, ob sich deshalb eine Reformdiskussion ergeben würde.

Bei der Frage, welche steuerlichen Maßnahmen zur Refinanzierung des Staatshaushaltes zu treffen seien, stellt sich sofort die Frage nach Gerechtigkeit und Belastbarkeit. Scholz hoffe offenbar auf globale Mindeststeuersätze zur Unterbindung weiteren Wettbewerbs nach unten. „Entbürokratisierung“ wolle man betreiben, was ähnlich wie die Schlagworte „Digitalisierung“ und „Klima“ einem notleidenden Unternehmen kaum schnelle Hilfe bedeute. Auch Investitionsanreize für E-Mobilität werden den darniederliegenden Branchen wenig nützen. Entsprechende Parteien diskutieren längst die Anhebung des Spitzensteuersatzes, Vermögensteuer und -abgabe und die Beseitigung von Verschonungsregelungen bei der Erbschaftsteuer. Wer gerade Übertragungen plane, möge diese laut Güntzler (CDU) besser noch in diesem Jahr vornehmen. Seine Partei hoffe mehr auf ein „Herauswachsen“ aus dem haushalterischen Corona-Loch binnen der nächsten 15 Jahre.

Mit einem Ausblick auf die weitere Umsetzung von BEPS und ATAD in den drei Ländern endete diese interessante erste Diskussionsrunde.

2. Neue internationale Besteuerungsrechte bei Unternehmensgewinnen: Prinzipien, Praktikabilität und Vermeidung der Doppelbesteuerung?

Nach der Vorstellung der OECD₂-Initiativen Pillar 1 und 2 diskutierten hierzu Urs Duttweiler von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern, Martin Hess von den SwissHoldings, ebenfalls Bern, Oliver Nussbaum von der BASF in Ludwigshafen, Michael Streibel von ABB in Zürich sowie Dr. Monika Wünnemann vom BDI in Berlin unter der Leitung von Dr. Alberto Lissi, Tax Partner AG, Zürich. Dabei wurde gesagt, Deutschland unterstütze insbesondere ein Gelingen von Pillar 2, denn hinsichtlich Pillar 1 sei Deutschland sowohl Import- als auch Exportland, und Im- und Exportvolumina würden sich in etwa die Waage halten. Andere Staaten wie Indien und viele Entwicklungsländer wollten einfach mehr vom Steuerkuchen, egal wie. Die neue US-Regierung werde wahrscheinlich kooperativer

sein als die alte, aber im Digitalbereich werde auch sie sich nicht die Butter vom Brot nehmen lassen wollen und weiterhin einseitigen Einführungen einer Digitalsteuer durch andere Länder die rote Karte zeigen. Manche Staaten verlangen statt eines „Amount B“ eine „gerechtere“ Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes (arm's length principle). Duttweiler warnte vor der Entstehung eines Parallelsystems neben dem Fremdvergleichsgrundsatz hinsichtlich eines „Übergewinns“, welcher nach Schlüsseln ähnlich der „G(K)KB“, wohl irgendwie umsatzbezogen, nach Lohnsummen, Kapitaleinsatz etc. aufzugliedern sei mit entsprechend notwendiger Informationsflut, deren Administration eine erhebliche Aufblähung der Verwaltungsapparate der Staaten erfordere. Streibel warf ein, man wisse bei Verkaufsketten oft nicht, wo die Endabnehmer säßen, so werde oft Richtung Hongkong verkauft, aber die Endabnehmer seien in Festland-China zu vermuten. Mit „Amount B“ müsse man künftig entsprechende Auskunftspflichten schon in die Verträge mit den Abnehmern aufnehmen. Wünnemann appellierte hier für Regeln, die für die Unternehmen und auch für die Staaten noch verwaltbar bleiben, zumal es nach Lissi um „letztlich gar nicht viel Geld“ geht. Nussbaum erwähnte, dass auch eigentlich nicht betroffene Unternehmen ein hinreichendes Compliance-System aufbauen müssten, nur um sicher zu sein, dass sie eben nicht betroffen sind.

Im Juli werde man hören, inwieweit sich die beteiligten Staaten werden einigen können. Duttweiler sieht aus dem Entstehen eines zum Fremdvergleichsgrundsatz parallelen Systems neue Ungerechtigkeiten erwachsen und hält dann eine neue Art MLI für erforderlich für eine zeitgleiche Anpassung aller DBA, gegen die andernfalls weltweit verstoßen werde. Ich selbst frage mich an dieser Stelle, warum die Marktstaaten statt Amount B zu erhalten nicht einfach ihre Einfuhrmehrwertsteuer oder den -zoll ein wenig anheben, aber vielleicht soll die ganze Pillar-1-Diskussion ja gerade ein solches einseitiges Tun hinhaltend vermeiden?

3. Die Steuerliche Betriebsprüfung – Transparenz durch CbCR, DAC6 und Informationsaustausch sowie Internationalisierung

Nach einem Impulsreferat von Prof. Dr. Vassil Tcherveniachki (Flick Gocke Schaumburg, Bonn) diskutierten mit seiner Leitung Dr. Martin Arzethauser (Kuehne+Nagel Schweiz), Fabian Baumer (Eidg. Steuerverwaltung, Bern), Franz Hruschka (FA München) und Martin Schwaiger (Finanzamt für Großbetriebe, Wien). Dabei wurde erwähnt, dass in der Schweiz völkerrechtliche Verträge wie bei uns in Deutschland in nationales Recht umzusetzen seien, während sie in Österreich selbst angewandt würden. Bei ihrer Anwendung könnten sich die Finanzämter stets an ein Zentrales Verbindungsbüro (Central Liaison Office) zwecks Unterstützung wenden. Beim Informationsaustausch werde in Österreich der Steuerpflichtige vorher nicht gefragt, wie es in Deutschland nach § 117 Abs. 4 AO normalerweise geschehe und wie es in der Schweiz nach Verfassungsrecht vorab geschehen müsse. Die drei Vertreter von Finanzverwaltungen befürworteten einhellig gemeinsame Prüfungen (joint audits), da die Sachverhalte als Grundlage der Besteuerung und damit auch schon ein wenig die rechtliche Betrachtung unstrittig würden, während bei einer gemeinsamen Erörterung erst in Verständigungsverfahren sich manche Seite bereits auf eine bestimmte Sicht festgelegt hätte, was die Einigung erschweren könne. In diesem Verfahren sitze der Steuerpflichtige nicht dabei, geschweige denn dass er mitwirken könne. Gemeinsame Prüfungen würden einsetzende Doppelbesteuerungen von vornherein vermeiden können. Betriebsprüfungsfälle gelangen bei uns zum örtlich zuständigen FG Köln, dessen Beschlüsse vom 23.5.2017 - 2 V 2498/16 und vom 20.10.2017 - 2 V 1055/17 diskutiert wurden.

Anschließend zu CbCR wurde das allgemeine Misstrauen in die Sicherheit der auszutauschenden Daten vor ihrem Eingang in natio-

nale Verrechnungspreisprüfungen oder gar in die Tagesmedien zwecks weiterem „Bashing“ der Unternehmen angesprochen. *Baumer* sagte dazu, in der Schweiz seien die Daten sicher; gegen den Willen der Unternehmen gäbe es keinen CbC-Austausch.

Zu Gestaltungsmitteilungen nach DAC6 sagte *Hruschka*, in Deutschland seien die – noch nicht besonders vielen – Meldungen ans BZSt noch nicht in den Betriebsprüfungen angekommen. Der Anmelder erhalte eine Personen- und eine Registrierungsnummer, aber keine Rückmeldung darüber, ob seine Gestaltung ok sei. Hauptanmelder seien Banken und der Investmentbereich. *Schwaiger* berichtet, auch in Österreich stehe die Auswertung erst am Anfang, während *Baumer* aus der Schweiz meinte, es ginge bei DAC6 letztlich um Missbrauchsbekämpfung, weil der Gesetzgeber diesbezüglich denotwendigerweise immer hinterherlaufe. Gegen eine zu befürchtende Überadministration fänden in der Schweiz vorherige Offenlegungen nur auf freiwilliger Basis in Ruling-Verfahren statt.

4. Aktuelle Entscheidungen zum internationalen Steuerrecht

Die Tagung abschließend diskutierten *Dr. Robert Frei* (Mayr Fort Frei, Mailand), *Gerald Gahleitner* (LeitnerLeitner, Linz), *Prof. Dr. René Matteotti* (Universität Zürich) und *Olivier Vergnolle* (Arsene Taxand, Paris) mit *Prof. Dr. Roland Wacker* (VorsRiBFH a.D.) wichtige Urteile aus den jeweiligen Herkunftsländern. Begonnen wurde mit BGE 146 II 111 v. 16.12.2019 und dem Problem, dass eine (kantonale) quotenmäßige Methode international zu Doppelnichtbesteuerungen führen könne und der nationale Gesetzgeber bestrebt wäre, dies aus „Gerechtigkeitsempfindungen“ heraus auszugleichen. Im zwei-

ten BG-Fall BGer 2C_344/2018 vom 4.2.2020 ging es um die Zuordnung von Dividenden an den wirtschaftlichen Eigentümer und – nach *Wacker* – in einem zweiten Schritt um die Prüfung von Missbrauch, was laut *Matteotti* das BG bedauerlicherweise durcheinandergemischt hätte. *Frei* stellte zum beneficial owner das Urteil der Corte Cassazione Nr. 14756 vom 10.7.2020 vor. Anhand von BFH I R 82/15 wurde die Problematik besprochen, dass Steuerstrafbarkeit den Anspruch auf Verständigungs- oder Schiedsverfahren beseitigen kann. Der letzte Fall des Conseil d'Etat (ohne weitere Angaben in den Unterlagen) warf die Frage auf, inwieweit ein Gericht die Anwendung nationaler Normen fallweise soweit einschränken kann, dass EU-Recht nicht beeinträchtigt wird, oder ob die Norm für nichtig erklärt werden und nur der Gesetzgeber Abhilfe schaffen müsse, vgl. etwa das BFH-Urteil v. 9.2.2017 - GrS 1/15 zum Sanierungsprozess. Derzeit strittig ist die Vergleichbarkeit inländischer und ausländischer Investmentfonds bei transparenter oder intransparenter Ausgestaltung. Der BFH hat dabei das Verfahren I R 33/17 ausgesetzt und den EuGH zu ausländischen Anlegern in inländischen Spezialfonds befragt. Die fiskalischen Auswirkungen dahinter sind wohl immens.

5. Nächste Tagung

Abschließend dankten *Ditz* und *Lissi* allen aktiven und zuhörenden Teilnehmern und drückten ihre von allen geteilte Hoffnung aus, dass wir uns im nächsten Jahr (zu einem derzeit noch nicht festgesetzten Termin) wieder wirklich im Engadin wiedersehen dürfen.

Johannes Kippenberg, München

ISSN 0942-6744

IStR – Internationales Steuerrecht

Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung, Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, International Fiscal Association.

Redaktion: Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Telefon: (089) 3 81 89-471/-472, Telefax: (089) 3 81 89-468. E-Mail: IStR@beck.de; Internet: www.istr.beck.de

Verantwortlich für den Textteil: Rechtsanwalt *Johannes Kippenberg, LL.M. (SOAS, London)*, Stellvertretung Rechtsanwält *Bernad Riegel*. Redaktionssekretariat: *Marion Kamm* und *Birgit Pensel*.

Manuskripte: Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung

sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schrifteleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.

Media-Beratung: Telefon: (089) 3 81 89-687, Telefax: (089) 3 81 89-589.

Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon: (089) 3 81 89-

609, Telefax: (089) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0, Telefax: (089) 3 81 89-398, Postbank München, IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind *Dr. Hans Dieter Beck* und *Dr. h. c. Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Jährlich 24 Hefte, jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat.

Bezugspreise 2021: Jährlich € 559,- (inkl. MwSt.). Vorzugspreis für DStR-Abonnenten und Mitglieder der Deutschen IFA € 459,- (inkl. MwSt.).

Einzelheft: € 27,- (inkl. MwSt.). Versandkosten jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen zum Jahresende mit Sechswochenfrist.

KundenServiceCenter:

Telefon: (089) 3 81 89-750, Telefax: (089) 3 81 89-358, E-Mail: kundenservice@beck.de

Adressenänderungen: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Hefes beim Verlag widersprechen.

IFA-Mitgliedschaften: *Berthold Welling*, Generalsekretär der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht, Verband der Chemischen Industrie e.V., Neustädtische Kirchstraße 8, 10117 Berlin, Telefon: (030) 20 28-1547, E-Mail: info@ifa-deutschland.de, Internet: www.ifa-deutschland.de

Druck: HOLZMANN DRUCK GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 2, 86825 Bad Wörishofen.



chbeck.de/nachhaltig